

Kindererlassungsantrag
mit dem
Taufschein Brief.

1951

Justiz- u. Polizei-Departement,

Zur Frage, betreffend die Kaufordnungen mit der Tauf-
schein Einsegnung über einen Kindererlassungsantrag (Vergl.
Prot. v. 18. November 1872, N^o 5349) legt das Departement einen



52. Sitzung vom 21. April 1873.

Levise das Gesandten in Berlin vom 2. dinst vor, wenn die Reiseangelegenheit über den ganzen Vertrag fallen lassen als auf die Aufhebung des Verbots in Art. 7. wegen Nichterfüllung der Militärpflicht zurückzuführen wird, und zwar letzteres unumwunden mit Rücksicht auf die Bevölkerung von Elzas-Lothringen, ferner voraussetzt es das Gesandte für möglich, dass die Ablassung des französischen Verbots beim Kaiserlichen Reichskanzler zugestanden werden dürfte, wenn das Reichsland Elzas-Lothringen vom Vertrag ausgeschlossen, beziehungsweise die Zustimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Vertrags für Elzas-Lothringen einer besonderen Vereinbarung vorbehalten würde.

Nach Einsichtnahme von diesem Levisen, sowie von der Vorlage im Reichstag über die französischen Vertragsverhandlungen vom 9. September 1872 sind nunmehr genehmigt und beschlossen:

1. Das Justiz- und Polizeidepartement sei beauftragt, dem Gesandten in Berlin zu eröffnen, es möge beim Reichskanzler in der oben angegebenen Meinung die Abänderung in Antrag bringen, dass der Vertrag nicht auf Elzas-Lothringen ausgedehnt werden;
2. Bei der Departementseinsicht, Herr Reichsrath Krüsel, im Namen des Reichstags, auf Herrn General von Roeder, als deutschen Unterhändler von dieser Abänderung anzufragen zu veranlassen.

Protokoll-Auszug aus dem Bericht zur Vollziehung unter Aufsicht des Reichstags.